

SOCIONEWS



RECHT

1. NOVEMBER 2023: INKRAFTTRETEN DES GESETZES VOM 7. AUGUST 2023 ÜBER DIE ERHALTUNG VON UNTERNEHMEN UND DIE MODERNI- SIERUNG DES KONKURSRECHTS

Dieses Gesetz¹ sieht die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen vor.

Der Wille der Verfasser dieses Gesetzes besteht in einer präventiven Erkennung von Unternehmen in Schwierigkeiten, um deren Konkurs zu verhindern und die Arbeitnehmer zu schützen.

Dieses Gesetz umfasst einen präventiven, einen instandsetzenden, einen repressiven und einen sozialen Teil.

Der präventive Teil soll verhindern, dass es automatisch zum Konkurs kommt, wenn sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten befindet. Daher werden neue Maßnahmen eingeführt, die die weithin unzureichend genutzten Instrumente des Gläubigerschutzverfahrens und des gerichtlichen Vergleichs zur Abwendung des Konkurses ersetzen sollen.

Der instandsetzende Teil soll redlichen Geschäftsleuten eine zweite Chance geben und dazu beitragen, ein günstigeres Umfeld für einen Neuanfang zu schaffen. Dazu zählt

auch die Möglichkeit, als natürlicher Geschäftsmann nach Abschluss des Konkurses nicht mehr für die restlichen Verbindlichkeiten des Konkurses haften zu müssen.

Im Gegensatz dazu soll der repressive Teil verhindern, dass sich bösgläubige Akteure einfach aus der Affäre ziehen können, indem sie ihr Geschäft aufgeben und ein neues Geschäft gründen. Der betrügerische Bankrott wird entkriminalisiert, um den Prozess der strafrechtlichen Verfolgung zu erleichtern, indem vermieden wird, dass eine systematische Untersuchung durch einen Untersuchungsrichter erforderlich ist.

Was schließlich den sozialen Teil betrifft, so sollen sowohl die Maßnahmen zur gerichtlichen Umstrukturierung als auch die diesen vorausgehenden Maßnahmen die Erhaltung der Geschäftstätigkeit und der damit verbundenen Arbeitsplätze ermöglichen, um die dem Staat durch einen Konkurs entstehenden Kosten zu vermeiden.

Dieses neue Gesetz trat am 1. November 2023 in Kraft.

¹ Loi du 7 août 2023 relative à la préservation des entreprises et portant modernisation du droit de la faillite, Mémorial A n° 521 du 18 août 2023 <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2023/08/07/a521/jo>

1. ERWEITERTER ANWENDUNGSBEREICH

Die Maßnahmen zur Erhaltung von Unternehmen gelten nicht nur für natürliche Geschäftsleute, Handelsgesellschaften und spezielle Kommanditgesellschaften, sondern auch für Handwerker und Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Darüber hinaus kann jede natürliche Person, die eine berufliche, kaufmännische, industrielle, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit selbstständig ausübt, bei dem für Handelssachen zuständigen Bezirksgericht am Ort des Gesellschaftssitzes oder der Hauptniederlassung die Eröffnung eines Konkursverfahrens beantragen.

Vorbehaltlich etwaiger abweichender Modalitäten, die in den Gesetzen zur Regelung des Berufs des Antragstellers vorgesehen sind, entscheidet das Gericht im Beschluss über die Konkurseröffnung über die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Abwicklung des Konkurses.

Bei Zweifeln in Bezug auf die Vereinbarkeit einer Bestimmung mit einer sich aus der Rechtsstellung des einem reglementierten freien Beruf nachgehenden Schuldners ergebenden Verpflichtung, kann das Gericht auf Antrag des Konkursrichters die Stellungnahme der Berufskammer einholen, der der Angehörige des freien Berufs angehört.

Das Gericht bestellt mindestens einen Konkursverwalter, der derselben Berufskammer wie der Schuldner angehört.

2. MASSNAHMEN ZUR ERHALTUNG VON UNTERNEHMEN

2.1 Erkennung von Unternehmen in Schwierigkeiten seitens des Ministers für Wirtschaft oder Mittelstand

Der Minister für Wirtschaft oder der Minister für Mittelstand haben die Aufgabe, Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten ausfindig zu machen, wenn diese den Fortbestand des Unternehmens des Schuldners gefährden könnten.

Sie können den betreffenden Schuldner vorladen, um sämtliche Informationen über den Stand seiner Geschäftstätigkeit einzuholen und ihn über die ihm zur Verfügung stehenden Umstrukturierungsmaßnahmen zu informieren.

Hierfür haben sie Zugang zu verschiedenen Informationen: STATEC, gegen den Schuldner ergangene Urteile, seitens des Kassenbeamten der Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung erstellte Protestlisten, Kündigung aus wirtschaftlichen Gründen, Schuldner, die innerhalb einer Frist von drei Monaten ihre Schulden in Bezug auf Sozialversicherung, Mehrwertsteuer und Lohnabzüge nicht beglichen haben, Urteil, mit dem ein gewerblicher Mietvertrag für aufgelöst erklärt wird, usw.

Der Schuldner kann jederzeit vor Ort Einsicht in die auf diese Weise über ihn gesammelten Daten nehmen. Der Schuldner hat das Recht, durch einen Antrag beim zuständigen Ministerium die Berichtigung der über ihn gesammelten Daten zu fordern.

2.2 Ermittlung von Unternehmen, gegen die eine Konkurseröffnung beantragt werden könnte

Darüber hinaus wird eine Bewertungszelle für Unternehmen in Schwierigkeiten eingerichtet, die die Zweckmäßigkeit von Anträgen auf Konkurseröffnung beurteilen soll und aus fünf seitens des Wirtschaftsministers ernannten Beamten besteht.

2.3 Ernennung eines Unternehmensvermittlers

Auf Antrag des Schuldners können der Minister für Wirtschaft oder der Minister für Mittelstand von nun an einen Unternehmensvermittler ernennen, um die vollständige oder teilweise Umstrukturierung der Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten des Unternehmens zu erleichtern.

Die Aufgabe des Unternehmensvermittlers besteht darin, außerhalb oder im Rahmen eines gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens entweder den Abschluss und die Durchführung einer gütlichen Einigung, die Zustimmung der Gläubiger zu einem Umstrukturierungsplan oder die durch Gerichtsbeschluss erfolgende vollständige oder teilweise Übertragung der Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten auf einen oder mehrere Dritte vorzubereiten und voranzutreiben.

Der Schuldner kann einen Unternehmensvermittler namentlich vorschlagen.

Der Antrag auf Ernennung eines Unternehmensvermittlers unterliegt keinerlei Formvorschriften.

Mit der Bewilligung des Antrags des Schuldners legt der Minister den Umfang und die Dauer des Auftrags des Unternehmensvermittlers innerhalb der im Antrag des Schuldners festgelegten Grenzen fest.

Der Unternehmensvermittler wird aus den Reihen der vereidigten Sachverständigen ausgewählt².

Der Auftrag des Unternehmensvermittlers endet, wenn der Schuldner oder der Unternehmensvermittler dies beschließt und den Minister darüber in Kenntnis setzt.

2.4 Ernennung eines gerichtlich bestellten Bevollmächtigten

Wenn schwere und eindeutige Verfehlungen des Schuldners oder eines seiner Organe den Fortbestand des Unternehmens gefährden und sich die beantragte Maßnahme dazu eignet, diesen Fortbestand zu wahren, kann der vom Staatsanwalt oder jedweden Betroffenen angerufene vorsitzende Richter der in Handelssachen und wie im Verfahren der einstweiligen Verfügung tagenden Kammer des Bezirksgerichts einen oder mehrere gerichtlich bestellte Bevollmächtigte aus den Reihen der vereidigten Sachverständigen ernennen³.

Im Beschluss zur Ernennung des gerichtlich bestellten Bevollmächtigten werden der Umfang und die Dauer seiner Aufgabe genau festgelegt. Falls zuvor ein Vermittler ernannt wurde, kann das Gericht entscheiden, ob der Auftrag des Vermittlers ganz oder teilweise beendet wird.

Die Eröffnung eines Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung beendet per se nicht den Auftrag des gerichtlich bestellten Bevollmächtigten. Im Beschluss über die Eröffnung der gerichtlichen Umstrukturierung oder in einem späteren Beschluss wird entschieden, inwieweit der Auftrag aufrecht erhalten, geändert oder beendet werden soll.

2.5 Umstrukturierung durch gütliche Einigung

Der Schuldner kann allen oder mindestens zwei seiner Gläubiger eine gütliche Einigung in Bezug auf die vollständige oder teilweise Umstrukturierung seiner Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten vorschlagen. Zu diesem Zweck kann er die Ernennung eines Unternehmensvermittlers beantragen, dessen Aufgabe über den Beschluss und die Genehmigung der Einigung hinaus fortgesetzt werden kann, um die Umsetzung der gütlichen Einigung zu erleichtern.

Im Falle einer gütlichen Einigung genehmigt das Gericht auf Antrag des Schuldners die Einigung, nachdem es sich darüber vergewissert hat, dass diese zum Zweck der vollständigen oder teilweisen Umstrukturierung der Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten des Schuldners geschlossen wurde, und erklärt sie für vollstreckbar.

Diese Entscheidung muss weder veröffentlicht noch mitgeteilt werden und kann nicht angefochten werden.

Dritte dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Schuldners Kenntnis von der Einigung nehmen.

Die an einer gütlichen Einigung beteiligten Gläubiger können vom Schuldner, einem anderen Gläubiger oder Dritten nicht allein aus dem Grund haftbar gemacht werden, dass die gütliche Einigung nicht wirklich zur gänzlichen oder teilweisen Erhaltung des Fortbestands des Unternehmens geführt hat.

2.6 Gerichtliche Umstrukturierung

a. Zielsetzungen

Das Verfahren zur gerichtlichen Umstrukturierung zielt darauf ab, unter der Kontrolle des Richters die Kontinuität aller oder eines Teils der Vermögenswerte oder der Aktivitäten des Unternehmens zu erhalten.

Das Verfahren zur gerichtlichen Umstrukturierung wird eingeleitet, sobald das Unternehmen kurz- oder langfristig gefährdet ist.

Der Konkurs des Schuldners steht der Eröffnung oder Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens zur Umstrukturierung nicht entgegen.

Die Eröffnung des Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung zielt darauf ab:

- entweder einen Aufschub zu erhalten, um den Abschluss einer gütlichen Einigung zu ermöglichen;
- oder die Zustimmung der Gläubiger zu einem Umstrukturierungsplan zu erhalten;
- oder die durch Gerichtsbeschluss erfolgende vollständige oder teilweise Übertragung der Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten auf einen oder mehrere Dritte zu ermöglichen.

Die angestrebten Zielsetzungen können im Laufe des Verfahrens geändert werden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung kann für jede Geschäftstätigkeit oder jeden Teil einer Geschäftstätigkeit eine eigene Zielsetzung verfolgen.

Wenn der Antrag von einem Schuldner gestellt wird, der weniger als drei Jahre zuvor bereits die Eröffnung eines Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung beantragt und erwirkt hat, kann das Verfahren zur gerichtlichen Umstruk-

2 In Anwendung der "Loi modifiée du 7 juillet 1971 portant, en matière répressive et administrative, institution d'experts, de traducteurs et d'interprètes, de conciliateurs d'entreprise et mandataires de justice assermentés et complétant les dispositions légales relatives à l'assermentation des experts, traducteurs et interprètes" - <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1971/07/07/n2/consolide/20231101>

3 In Anwendung der "Loi modifiée du 7 juillet 1971 portant, en matière répressive et administrative, institution d'experts, de traducteurs et d'interprètes, de conciliateurs d'entreprise et mandataires de justice assermentés et complétant les dispositions légales relatives à l'assermentation des experts, traducteurs et interprètes" - <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1971/07/07/n2/consolide/20231101>

turierung nur dann eröffnet werden, wenn es auf die durch Gerichtsbeschluss erfolgende vollständige oder teilweise Übertragung der Vermögenswerte oder Geschäftstätigkeiten abzielt.

Der Schuldner, der die Eröffnung eines Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung beantragt, reicht bei Gericht einen Antrag ein, der von einer Reihe von Schriftstücken begleitet ist⁴.

Der Antrag ist vom Schuldner oder seinem Rechtsanwalt zu unterzeichnen. Innerhalb einer Frist von achtundvierzig Stunden nach Einreichung des Antrags benachrichtigt der Gerichtsschreiber den Staatsanwalt, der bei allen Vorgängen des Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung zugegen sein kann.

In jedem Fall ernennt der vorsitzende Richter der Gerichtskammer unmittelbar nach Einreichung des Antrags einen beauftragten Richter, der dem mit der Rechtssache befassten Gericht über die Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags sowie über alle für dessen Beurteilung zweckdienlichen Faktoren Bericht erstattet.

Der beauftragte Richter hört den Schuldner und alle weiteren Personen an, deren Anhörung er im Hinblick auf seine Ermittlung als zweckdienlich erachtet.

In der Geschäftsstelle wird eine Akte über die gerichtliche Umstrukturierung geführt, in der alle Angaben zu diesem Verfahren und zum Inhalt der Rechtssache enthalten sind.

Die Einreichung einer Forderungsanmeldung seitens des Gläubigers in die Akte der gerichtlichen Umstrukturierung setzt die Verjährung der Forderung aus. Sie stellt gleichzeitig eine Mahnung dar.

Solange das Gericht nicht über den Antrag auf gerichtliche Umstrukturierung entschieden hat, und dies unabhängig davon, ob die Einreichung der Klage oder die Einleitung der Vollstreckungsmaßnahme vor oder nach der Einreichung des Antrags erfolgte:

- darf der Schuldner nicht für insolvent erklärt werden und im Falle einer Gesellschaft darf diese auch nicht gerichtlich aufgelöst werden;
- darf keine Veräußerung des beweglichen oder unbeweglichen Vermögens des Schuldners infolge der Durchführung einer Vollstreckungsmaßnahme erfolgen.

Ein Antrag, der seitens eines Schuldners gestellt wird, der weniger als sechs Monate zuvor die Eröffnung eines Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung beantragt hat, entbehrt diese aufschiebende Wirkung, es sei denn, das Gericht gelangt in einer begründeten Entscheidung zu einem anderen Urteil.

Das Gericht prüft den Antrag auf gerichtliche Umstrukturierung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach seiner Einreichung in der Geschäftsstelle.

Sofern der Schuldner nicht auf diese Vorladung verzichtet hat, wird er spätestens drei Tage vor der Verhandlung vom Gerichtsschreiber per Einschreiben mit Rückschein vorgeladen.

Der Schuldner wird in einer nicht öffentlichen Verhandlung angehört, es sei denn, er hat ausdrücklich den Wunsch geäußert, in einer öffentlichen Verhandlung angehört zu werden.

Nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters entscheidet das Gericht innerhalb einer Frist von acht Tagen nach Prüfung des Antrags in Form eines Urteils.

Wenn die Voraussetzungen als erfüllt erscheinen, erklärt das Gericht das Verfahren zur gerichtlichen Umstrukturierung für eröffnet und legt die Dauer des Aufschubs fest, die vier Monate nicht überschreiten darf; andernfalls weist das Gericht den Antrag ab.

Im Falle eines schweren und eindeutigen Verschuldens des Schuldners oder eines seiner Organe kann das Gericht auf Antrag eines Betroffenen oder des Staatsanwalts in dem Urteil, mit dem das Verfahren zur gerichtlichen Umstrukturierung eröffnet wird, oder in einem späteren Urteil, nach Anhörung des Schuldners und Anhörung des Berichts des beauftragten Richters für die Dauer des Aufschubs einen vorläufigen Verwalter an deren Stelle setzen.

b. Auswirkungen der Umstrukturierungsentscheidung

Während des Aufschubs kann keinerlei Vollstreckungsmaßnahme in Bezug auf die zurückgestellten Forderungen durchgeführt oder auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners angewendet werden. Während desselben Zeitraums dürfen Schuldner, bei denen es sich um Geschäftsleute handelt, nicht für insolvent erklärt werden, vorbehaltlich der Erklärung des Schuldners selbst, und wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, darf diese weder gerichtlich aufgelöst werden noch Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Auflösungsverfahrens ohne Liquidation sein.

Während des Aufschubs kann keine Pfändung aufgrund der zurückgestellten Forderungen vorgenommen werden.

Bereits früher vorgenommene Pfändungen behalten ihren Sicherungscharakter, doch kann das Gericht in Abhängigkeit von den Umständen und sofern dem Gläubiger durch die Aufhebung kein erheblicher Nachteil entsteht, nach Anhörung des Berichts des beauftragten Richters und Anhörung des Gläubigers und des Schuldners die Aufhebung der Pfändung gewähren. Die Aufhebung ist in Form eines Antrags zu beantragen.

⁴ Article 13 de la loi du 7 août 2023

Der Aufschub hindert den Schuldner nicht daran, die zurückgestellten Forderungen freiwillig zu begleichen, sofern diese Begleichung für den Fortbestand des Unternehmens erforderlich ist.

Der Aufschub kommt dem Ehegatten, dem ehemaligen Ehegatten, dem Lebenspartner oder dem ehemaligen Lebenspartner zugute, sofern diese persönlich für die vertraglichen berufsbedingten Schulden des Schuldners mithaften.

Mitschuldnern oder Personen, die persönliche Sicherheiten stellen, kommt der Aufschub nicht zugute.

Die Beantragung oder Eröffnung des gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens beendet keine laufenden Verträge oder die Art und Weise ihrer Erfüllung.

c. Verlängerung des Aufschubs

Das Gericht kann den gewährten Aufschub verlängern, jedoch um höchstens zwölf Monate ab dem Datum des Urteils, durch das der Aufschub gewährt wurde. Der Antrag ist spätestens fünfzehn Tage vor Ablauf des gewährten Aufschubs zu stellen, da er andernfalls unzulässig ist.

d. Gerichtliche Umstrukturierung durch gemeinsames Einvernehmen

Wenn die Zielsetzung des Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung darin besteht, die Zustimmung der Gläubiger zu einem Umstrukturierungsplan zu erhalten, hinterlegt der Schuldner mindestens zwanzig Tage vor der Verhandlung einen entsprechenden Plan bei der Geschäftsstelle.

Jeder zurückgestellte Gläubiger, der die Höhe oder die Beschaffenheit der vom Schuldner angegebenen Forderung anfecht, einschließlich der Klasse der ordentlichen oder außerordentlichen zurückgestellten Gläubiger, zu der er laut Schuldner gehört, und jeder sonstige Beteiligte, der behauptet, ein Gläubiger zu sein, kann bei anhaltender Uneinigkeit mit dem Schuldner die Anfechtung vor das Gericht bringen, das das Verfahren zur gerichtlichen Umstrukturierung eröffnet hat.

e. Umstrukturierungsplan

Während des Aufschubs erstellt der Schuldner einen Plan, der aus einem deskriptiven Teil (Informationen über den Schuldner, seine Situation usw.) und einem präskriptiven Teil (Maßnahmen zur Befriedigung der Gläubiger; Umstrukturierungsmaßnahmen usw.) besteht.

Der Umstrukturierungsplan beschreibt detailliert die Rechte aller Personen, die Inhaber zurückgestellter Forderungen sind, und die Änderung ihrer Rechte aufgrund der Billigung und Genehmigung des Umstrukturierungsplans.

Erfordert der Fortbestand des Unternehmens eine Kürzung der Lohnkosten, so ist ein sozialer Teil des Umstrukturierungsplans vorgesehen, sofern dieser Plan nicht bereits ausgehandelt wurde. Gegebenenfalls kann dieser Entlassungen vorsehen.

Im Zuge der Ausarbeitung dieses Umstrukturierungsplans werden die Personalvertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat oder in Ermangelung dieser die Personaldelegation angehört.

Es gelten die Artikel des Arbeitsgesetzbuchs über den Plan zur Aufrechterhaltung der Beschäftigung.

Die Frist für die Umsetzung des Plans darf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt seiner Genehmigung nicht überschreiten.

Jeder Gläubiger kann durch Vorladung des Schuldners die Aufhebung des Umstrukturierungsplans beantragen, wenn der Schuldner offensichtlich nicht länger in der Lage ist, den Plan zu erfüllen, und der Gläubiger dadurch Schaden erleidet.

Die Konkurserklärung des Schuldners führt automatisch zum Widerruf des Umstrukturierungsplans.

f. Gerichtliche Umstrukturierung durch einen durch Gerichtsbeschluss erfolgende Übertragung

Das Gericht kann die durch Gerichtsbeschluss erfolgende vollständige oder teilweise Übertragung des Unternehmens oder seiner Geschäftstätigkeiten anordnen, um deren Fortbestand zu sichern, sofern der Schuldner in seinem Antrag auf gerichtliche Umstrukturierung oder später im Verlauf des Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung damit einverstanden ist.

Stimmt der Schuldner im Verlauf des Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung der durch Gerichtsbeschluss erfolgenden Übertragung zu, werden die Arbeitnehmervertreter im Verwaltungs- oder Aufsichtsrat oder in Ermangelung dieser die zuständige Personalvertretung angehört.

Dieselbe Übertragung kann auf Antrag des Staatsanwalts oder auf Vorladung eines Gläubigers oder jedweder Person angeordnet werden, die ein Interesse am vollständigen oder teilweisen Erwerb des Unternehmens hat.

Die Verpflichtungen zur Anhörung und Unterrichtung der Arbeitnehmer oder deren Vertreter im Zusammenhang mit der Übertragung eines Unternehmens sind einzuhalten.

In dem die Übertragung anordnenden Urteil wird ein gerichtlich bestellter Bevollmächtigter aus den Reihen der vereidigten Sachverständigen ernannt.

g. Laufende Arbeitsverträge

Die sich für den Zedenten aus den zum Zeitpunkt der Übertragung des Unternehmens bestehenden Arbeitsverträgen ergebenden Rechte und Pflichten gehen aufgrund dieser Übertragung auf den Zessionar über.

Der Zedent oder der gerichtlich bestellte Bevollmächtigte informiert den potenziellen Zessionar schriftlich über alle Verpflichtungen, die sich auf die von der Übertragung betroffenen Arbeitnehmer beziehen, sowie über alle gegebenenfalls anhängigen Klagen, die diese Arbeitnehmer gegen den Arbeitgeber erhoben haben.

Gleichzeitig teilt er den einzelnen Arbeitnehmern mit, welche Verpflichtungen ihnen gegenüber bestehen, und übermittelt dem Zessionar eine Kopie dieser Mitteilung.

Dem Zessionar dürfen keine anderen als die auf diese Weise schriftlich mitgeteilten Verpflichtungen auferlegt werden. Wenn die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat der Arbeitnehmer das Recht, die Berichtigung der unrichtigen oder unvollständigen Angaben zu verlangen und vom Zedenten Schadensersatz zu fordern. Das Arbeitsgericht ist über diese Klagen informiert und entscheidet im Eilverfahren.

Wenn die Übertragung auf Antrag eines Dritten oder des Staatsanwalts erfolgt, gehen die zum Zeitpunkt der Übertragung bestehenden und aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Arbeitsverträgen hervorgehenden Schulden nicht auf den Zessionar über, sofern die Begleichung dieser Schulden gesetzlich durch den Beschäftigungsfonds garantiert wird, der die Forderungen des Arbeitnehmers im Falle eines Konkursverfahrens des Arbeitgebers innerhalb der in Artikel L. 126-1 des Arbeitsgesetzbuchs genannten Grenzen gewährleistet⁵.

Der Zessionar, der Zedent oder der gerichtlich bestellte Bevollmächtigte muss durch Antrag beim Arbeitsgericht am Ort des Geschäftssitzes oder der Hauptniederlassung des Zedenten die Genehmigung der geplanten Übertragung beantragen, sofern die Übertragungsvereinbarung die Rechte der Arbeitnehmer betrifft.

Unter der geplanten Übertragung versteht man im vorliegenden Artikel neben der Übertragung selbst auch die Liste der zu übernehmenden oder übernommenen Arbeitnehmer, die Frage, was mit den Arbeitsverträgen geschieht, die festgelegten Arbeitsbedingungen und die Schulden.

Das Arbeitsgericht entscheidet im Eilverfahren nach Anhörung der Arbeitnehmervertreter und des Antragstellers.

5 (1) (Gesetz vom 12. April 2019) Im Falle des Konkurses des Arbeitgebers haftet der Beschäftigungsfonds unter den im vorliegenden Artikel festgesetzten Bedingungen und innerhalb der hierin festgesetzten Grenzen für die Forderungen aus dem Arbeitsvertrag und die Forderungen aus der Auflösung des Arbeitszeitkontos.

Dasselbe gilt, wenn das zuständige Gericht entweder die Eröffnung des auf die Insolvenz des Arbeitgebers gegründeten Verfahrens zur kollektiven Schuldenbereinigung beschlossen oder die endgültige Schließung des Unternehmens oder der Niederlassung des Arbeitgebers festgestellt hat.

(2) Der Beschäftigungsfonds haftet bis zu einer Obergrenze in Höhe des doppelten sozialen Mindestlohns für die Forderungen aus der Auflösung des Arbeitszeitkontos und bis zu der in Artikel 2101 Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs genannten Obergrenze für die Forderungen aus Löhnen und Entschädigungen jeglicher Art, die den Arbeitnehmern am Tag des Konkursöffnungsbeschlusses für die letzten sechs Arbeitsmonate geschuldet werden und die sich aus der Auflösung des Arbeitsvertrags ergeben.

(3) Im Falle der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch den Konkursverwalter gilt die im vorliegenden Artikel genannte Haftung innerhalb der in Absatz 2 genannten Grenzen für Forderungen aus der Auflösung des Arbeitszeitkontos sowie für Forderungen aus Löhnen und Entschädigungen jeglicher Art, die dem Arbeitnehmer am Tag der Kündigung des Arbeitsvertrags geschuldet werden, sowie für Forderungen, die sich aus der Kündigung des Arbeitsvertrags ergeben.

(4) Für die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 werden die Forderungen aus der Auflösung des Arbeitszeitkontos und die Forderungen aus Löhnen und Entschädigungen nach Abzug der von den Löhnen obligatorisch einzubehaltenden Steuern und Sozialabgaben berücksichtigt.

(5) Der Haftungsanspruch entsteht für den Arbeitnehmer, wenn die im vorliegenden Artikel genannten Forderungen nicht innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Verkündung des Konkursbeschlusses ganz oder teilweise aus den verfügbaren Mitteln beglichen werden können.

(6) (Gesetz vom 19. April 2012) Auf Antrag des Konkursverwalters zahlt der Beschäftigungsfonds innerhalb der im vorliegenden Artikel genannten Grenzen und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß dem nachstehenden Absatz geleisteten Vorschüsse die unbezahlten Beträge an die Arbeitnehmer aus, die in der vom Konkursverwalter vorgelegten, vom Konkursrichter abgezeichneten und von der Arbeitsagentur geprüften Aufstellung der Forderungen aufgeführt sind. Die im vorliegenden Absatz vorgesehene Aufstellung kann vom Konkursverwalter vor der Schließung des Protokolls über die Prüfung der Forderungen vorgelegt werden.

Für jede in Absatz (2) vorgesehene Lohnforderung, die sich berechnet auf Grundlage des Durchschnitts der drei letzten Monatslöhne vor dem Monat der Konkursöffnung auf mehr als die Hälfte des Monatslohns beläuft, kann der Arbeitnehmer eine Kopie seiner beim Bezirksgericht eingereichten Forderungsanmeldung in Bezug auf die Lohnrückstände bei der Arbeitsagentur einreichen. Nach Prüfung der eingereichten Dokumente seitens der Arbeitsagentur entrichtet der Beschäftigungsfonds die Forderungen in Bezug auf die Lohnrückstände bis zu einer Höhe von fünfundsiebzehn Prozent der in Absatz (2) vorgesehenen Obergrenze als Vorschusszahlung.

(7) Der Beschäftigungsfonds kann die durch den vorliegenden Artikel garantierten Beträge auch dann auszahlen, wenn sie von einem Dritten bestritten werden.

(8) Der Beschäftigungsfonds tritt in die Rechte des Arbeitnehmers ein, dem er die Forderungen unter den im vorliegenden Artikel vorgesehenen Bedingungen gezahlt hat.

(9) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten auch für Auszubildende.

Die Arbeitnehmer, die Einspruch erheben, werden vom Zedenten oder vom gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zur gleichen Verhandlung vor das Arbeitsgericht geladen.

Wenn die Genehmigung erteilt wird, darf der Zessionar zu keinen anderen als den in der Urkunde, deren Genehmigung beantragt wurde, enthaltenen Verpflichtungen verpflichtet werden.

3. ENTKRIMINALISIERUNG DES BETRÜGERISCHEN BANKROTTS

Der betrügerische Bankrott wurde nur sehr selten strafrechtlich verfolgt, da er als „Verbrechen“ eingestuft wurde, das mit einer Freiheitsstrafe von 5 bis 10 Jahren geahndet wurde.

Diese strafrechtliche Strafe wurde entkriminalisiert und ist nun, ebenso wie der einfache Bankrott, ein strafrechtliches Vergehen.

Von nun an wird der einfache Bankrott mit einer Freiheitsstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe zwischen Euro 251,- und Euro 25 000,- geahndet und der betrügerische Bankrott mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren und einer Geldstrafe zwischen Euro 500,- und Euro 50 000,-.

4. AUTOMATISCHE LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Von nun an ist vorgesehen, dass das Urteil zur Beendigung des Konkursverfahrens die Auflösung sowie den Abschluss der Liquidation der juristischen Person zur Folge hat.

5. GRUNDSATZ DER „NEUEN CHANCE“

Eine der zentralen Ideen dieses Gesetzes besteht in der Förderung der „neuen Chance“, um das Scheitern nicht länger zu stigmatisieren und einem redlichen Unternehmensleiter, der in Konkurs geraten ist, eine neue Möglichkeit zu bieten, unternehmerisch tätig zu werden.

5.1 Erlass der vor dem Konkurs bestandenen Schulden

Dieses Gesetz führt für insolvente natürliche Personen die Möglichkeit ein, vor Gericht zu erwirken, dass ihnen der Restbetrag ihrer vor dem Konkursurteil entstandenen Gläubigerforderungen ganz oder teilweise erlassen wird.

Die Richtlinie (EU) 2019/1023 sieht die obligatorische Einführung einer Schuldenerlassregelung vor, die für alle insolventen Unternehmer gilt, wobei der Begriff des Unternehmers in der Richtlinie dahingehend definiert wird, dass er natürliche Personen umfasst, die eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Da das bestehende Überschuldungsverfahren nicht auf geschäftliche Schulden abzielt und das Konkursverfahren nur auf Geschäftsleute abzielt und keinen Mechanismus vorsieht, der den Anforderungen der Richtlinie vollständig gerecht wird, müssen neue Bestimmungen eingeführt werden.

Der Schuldenerlass wird vom Gericht nur auf Antrag des Konkursschuldners gewährt, den dieser seiner Konkursanmeldung hinzufügen oder vor Beendigung des Konkurses oder innerhalb eines Monats nach Beendigung des Konkurses ein-

reichen muss, wenn der Konkurs weniger als sechs Monate nach seiner Eröffnung beendet wird. Der Antrag wird dem Konkursverwalter vom Gerichtsschreiber zugestellt.

Das Gericht entscheidet über den Antrag auf Schuldenerlass innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach der Veröffentlichung des Konkursurteils.

Jeder Beteiligte, einschließlich des Konkursverwalters und des Staatsanwalts, kann durch einen dem Konkursschuldner vom Gerichtsschreiber zugestellten Antrag ab der Veröffentlichung des Konkursurteils beantragen, dass der Schuldenerlass nur teilweise gewährt oder durch eine begründete Entscheidung gänzlich verweigert wird, wenn der Schuldner schwere und eindeutige Verfehlungen begangen hat, die zum Konkurs beigetragen haben, oder wenn er bei der Konkursanmeldung oder später auf Anfragen des Konkursrichters oder des Konkursverwalters wissentlich unrichtige Angaben gemacht hat. Derselbe Antrag kann durch Drittwiderspruch gestellt werden, der spätestens drei Monate nach der Veröffentlichung des Urteils zur Gewährung des Schuldenerlasses in Form eines Antrags einzureichen ist. Das Gericht entscheidet nach Anhörung des Konkursverwalters, nach Anhörung der Stellungnahme des Staatsanwalts und auf Grundlage eines Berichts des beauftragten Richters.

Der Schuldenerlass hat keine Auswirkungen auf die Unterhaltsschulden des Konkursschuldners und die Schulden, die sich aus seiner Verpflichtung zur Wiedergutmachung eines durch sein Verschulden verursachten Schadens im Zusammenhang mit dem Tod oder dem Angriff auf die körperliche Unversehrtheit einer Person ergeben.

Der Ehegatte, der ehemalige Ehegatte, der Lebenspartner oder der ehemalige Lebenspartner, der persönlich für die Schulden des Konkursschuldners haftet, die dieser während der Ehe oder der Lebenspartnerschaft gemacht hat, wird durch den Schuldenerlass von dieser Verpflichtung befreit.

Einem Lebenspartner, mit dem die Lebenspartnerschaft in den sechs Monaten vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eingegangen wurde, kommt der Schuldenerlass nicht zugute.

Der Schuldenerlass hat keine Auswirkungen auf persönliche oder gemeinsame Schulden des Ehegatten, des ehemaligen Ehegatten, des Lebenspartners oder des ehemaligen Lebenspartners, die aus einem von beiden geschlossenen Vertrag entstanden sind, unabhängig davon, ob sie allein oder mit dem Konkursschuldner gemacht wurden, und die nicht mit der beruflichen Tätigkeit des Konkursschuldners in Zusammenhang stehen.

5.2 Tätigkeitsverbot

Wenn einer insolventen natürlichen Person ein Schuldenerlass gewährt wurde, tritt ein allein aufgrund der Insolvenz des Unternehmers erlassenes Verbot, eine gewerbliche, ge-

schäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit aufzunehmen oder auszuüben, automatisch bei Ablauf der Entschuldungsfrist (18 Monate) außer Kraft.

5.3 Niederlassungsgenehmigung nach dem Konkurs

Dieses Gesetz wird zusammen mit der jüngsten Reform des Niederlassungsrechts durch das Gesetz vom 26. Juli 2023 zur Änderung des geänderten Gesetzes vom 2. September 2011 über den Zugang zu den Berufen des Handwerks, des Gewerbes und der Industrie sowie zu bestimmten freien Berufen dazu beitragen, den Grundsatz der „neuen Chance“ zu fördern.

Vor dem 1. September 2023 waren zwei kumulative Voraussetzungen vorgeschrieben, um nach einem Konkurs eine neue Niederlassungsgenehmigung zu erhalten.

Diese beiden Voraussetzungen wurden wie folgt geändert:

	Vor dem 1. September 2023	Nach dem 1. September 2023
Anwendungsbereich	Unternehmensleiter, der die Genehmigung für die Gewährung einer neuen Niederlassungsgenehmigung besitzt	Alle Personen, die der Anforderung der beruflichen Ehrenhaftigkeit unterliegen
1. Voraussetzung	Die Absolvierung einer Schulung im Bereich Unternehmensführung	Der Nachweis, dass der Konkurs unmittelbar durch eines der nachstehend aufgelisteten Ereignisse verursacht wurde: 1° eine Naturkatastrophe, die vom Regierungsrat als solche anerkannt wurde; 2° eine unbeabsichtigte Zerstörung der Produktionsstätte oder des Produktionswerkzeugs; 3° der Verlust eines Großkunden; 4° ein umfangreiches öffentliches Bauprojekt; 5° die medizinisch bescheinigte teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit des Unternehmensleiters; 6° eine Pandemie, die vom Regierungsrat als solche anerkannt wurde;
2. Voraussetzung	Das Nichtvorliegen eines Verstoßes gegen die berufliche Ehrenhaftigkeit. In der Praxis durfte der Unternehmensleiter keine neue Chance erhalten, wenn im Rahmen eines Konkurses oder einer gerichtlich angeordneten Liquidation bedeutende Schulden bei öffentlichen Gläubigern bestanden.	Festsetzung der Schwellen für Schulden bei öffentlichen Gläubigern, unterhalb derer keine Zahlungsvereinbarung erforderlich ist, um von einer neuen Chance zu profitieren: 1° in Bezug auf die Mehrwertsteuer wird die Schwelle auf 1 Prozent der im Laufe der fünf letzten Geschäftsjahre an die Einregistrierungs-, Domänen- und Mehrwertsteuerverwaltung tatsächlich entrichteten Nettobeträge festgesetzt; 2° in Bezug auf direkte Steuern wird die Schwelle auf 1 Prozent der im Laufe der fünf letzten Geschäftsjahre an die Steuerverwaltung tatsächlich entrichteten Beträge festgesetzt. Die Schwelle gilt nicht für die Quellensteuer; 3° in Bezug auf die Sozialabgaben wird die Schwelle auf einen Betrag festgesetzt, der vier Monatsbeiträgen entspricht und seitens der Zentralstelle der Sozialversicherungen auf Grundlage des monatlichen Durchschnittsbetrags der vorausgegangenen vierundzwanzig Monate berechnet wird.

6. VERBESSERUNG DES SCHICKSALS VON BÜRGCHAFTEN

Im Falle der Eröffnung eines Konkursverfahrens oder eines Verfahrens zur gerichtlichen Umstrukturierung kann eine natürliche Person einen Antrag stellen, um feststellen zu lassen,

dass der verbürgte Betrag zum Zeitpunkt der Gewährung des Aufschubs im Vergleich zu ihren Schuldentilgungsmöglichkeiten offensichtlich unverhältnismäßig hoch ist.

7. NUTZUNG ELEKTRONISCHER MITTEL

7.1 Zugang zur Akte

Der beauftragte Richter kann beschließen, dass die Akte in Bezug auf das gerichtliche Umstrukturierungsverfahren auch ganz oder teilweise aus der Ferne auf elektronischem Wege zugänglich gemacht wird.

7.2 Veröffentlichung

Das Urteil zur Eröffnung des gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens wird dem Schuldner über die Geschäftsstelle zugestellt und in der Elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen veröffentlicht.

Das Urteil zur Beendigung des gerichtlichen Umstrukturierungsverfahrens wird ebenfalls in der Elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen veröffentlicht.

8. VORSCHRIFTEN FÜR KONKURSVERWALTER, VERMITTLER UND GERICHTLICH BESTELLTE BEVOLLMÄCHTIGTE

8.1 Konkursverwalter

Die Konkursverwalter werden aus den Reihen der Rechtsanwälte oder der Personen ausgewählt, die in der Liste der gerichtlich bestellten Bevollmächtigten gemäß dem oben genannten Gesetz vom 7. Juli 1971 aufgeführt sind.

Dieses Gesetz fügt die Möglichkeit hinzu, dass, sofern die Art und der Umfang eines Liquidationsverfahrens es erfordern, auch nicht in dieser Liste aufgeführte Konkursverwalter aus den Reihen der Personen ernannt werden können, die eine Gewähr für ihre Kompetenz in Bezug auf Insolvenz- und Liquidationsverfahren vorweisen können.

8.2 Vermittler und gerichtlich bestellte Bevollmächtigte

Der Justizminister kann Unternehmensvermittler und gerichtlich bestellte Bevollmächtigte ernennen, die speziell mit der Ausführung der Aufgaben betraut sind, die ihnen von den Justizbehörden in Anwendung dieses Gesetzes vom 7. August 2023 übertragen werden.

Im Falle von Verstößen gegen ihre Verpflichtungen oder die Berufsethik sowie aus anderen schwerwiegenden Gründen kann er sie abberufen.

Als Unternehmensvermittler oder gerichtlich bestellte Bevollmächtigte können alle Personen zugelassen werden, die über einen luxemburgischen Hochschulabschluss in Rechts-, Wirtschafts- oder Betriebswissenschaften verfügen, der dem Grad eines anerkannten Masters entspricht, oder über einen gleichwertigen ausländischen Abschluss, der Gewähr für Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Insolvenzverfahrens bietet⁶.

⁶ Articles 6 à 9 de loi précitée du 7 juillet 1971 - <https://legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/1971/07/07/n2/consolide/20231101>

